

ADVOKATUR

Dr. Andreas Jost
Theres Stämpfli
Beat Messerli, LL.M.
Walter Streit, LL.M.
Sirkka Messerli-Tammelin
Prof. Dr. Manuel Jaun
Simon Jenni

Dr. Fritz Kilchenmann
Konsulent

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
Eingetragen im Anwaltsregister

Gesellschaftsstrasse 27
Postfach 6858
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 302 66 55
Fax +41 (0)31 302 68 58
info@jskms.ch
www.jskms.ch

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Bern, 4. Januar 2013 J/ma

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bauproduktrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

In Vertretung der HG COMMERCIALE Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes und der Genossenschaft EINKAUFSZENTRALE VSBH - Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels äussere ich mich gerne wie folgt zu den Entwürfen für die Totalrevision des Bauproduktegesetzes (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV).

Die beiden angeführten Organisationen des Grosshandels mit Baumaterialien danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und würdigen die anspruchsvolle gesetzgeberische Arbeit und die eingehenden Erläuterungen.

Auf die insbesondere aussenhandelspolitisch vorgegebene, in den Erläuterungen geschilderte Ausgangslage für die umfangreiche Revision braucht hier nicht eingegangen zu werden. Da sich die Schweiz dazu verpflichtet hat, die einschlägige, sehr ausführliche EU-Verordnung ins inländische Recht umzusetzen, ist es unumgänglich, dass entsprechend auch die totalrevidierte Bauproduktegesetzgebung einen wesentlich grösseren Umfang aufweist als die bisher geltenden Erlasse. Die Festlegung gesamteuropäisch einheitlicher Begriffe sowie die Bestimmung der Organisation und der Aufgaben der Anerkennungs- und Informationsstellen erfordern ein beträchtliches Regelwerk, das die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsakteure vereinfachen und die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verstärken soll.

Die erwähnten Vernehmlasserinnen können sich hier darauf beschränken, einige Punkte festzuhalten, die für sie in der täglichen Praxis von besonderer Bedeutung sind und auch in der definitiven, rechtskräftig werdenden Gesetzgebung enthalten sein müssen.

1. Zwecks Vereinfachung ist es wünschbar, dass das Produktesicherheitsgesetz so weit als möglich in die Bauproduktegesetzgebung integriert wird.
2. Der Begriff des Händlers und dessen Aufgaben werden definiert (Art. 2 Ziff. 21 E-BauPG, Art. 12 E-BauPV). Diese Umschreibungen halten fest, dass die Händler weniger weitgehende Pflichten haben als die Hersteller und die Verwender von Bauprodukten (vgl. Erläuterungen vom 28. August 2012 zum BauPG S. 61, Erläuterungen vom 28. August 2012 zur BauPV S. 7 Ziff. 3.2).
3. Zentrales Dokument im Vertrieb von Bauprodukten wird die Leistungserklärung (Art. 4 und Art. 7 E-BauPG); besonders begrüsst wird die formularmässige Festlegung derselben im Anhang 3 zum E-BauPV.
4. Die Geschäftstätigkeit wird dadurch vereinfacht, dass die Händler in Benutzung der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten die Leistungserklärung ihren Abnehmern in elektronischer Form zur Verfügung stellen können (Art. 7 Abs. 6 E-BauPG i.V.m. Art. 8 E-BauPV).
5. Ebenso sachgerecht wie der Rechtssicherheit dienlich ist die in Art. 8 E-BauPG statuierte Vermutungswirkung und Beweislastumkehr, wenn der Hersteller mithilfe einer Leistungs- bzw. Herstellungserklärung erklärt, dass das Bauprodukt die in den technischen Vorschriften des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen erfüllt.
6. Angesichts der Vielzahl neuer Begriffe und des geänderten Systems (statt Konformitätsnachweisen neu die von den Herstellern auszuarbeitenden Leistungserklärungen) wird es die Anwendung der totalrevidierten Bauproduktegesetzgebung erleichtern, dass Produktinformationsstellen für das Bauwesen geschaffen

werden, die unentgeltlich Auskünfte über anwendbare technische Vorschriften und Normen, zuständige Vollzugsorgane, Rechtsbehelfe usw. erteilen (Art. 18 E-BauPG, Art. 33 E-BauPV; Erläuterungen zur BauPV S. 10 Ziff. 3.4.3).

7. Es dient der Rechtssicherheit, dass die Rechtspflege wesentlich klarer als bisher geregelt wird (insbes. Art. 33 E-BauPG, Art. 36 E-BauPV).

8. Zur Erleichterung des Verständnisses der revidierten Bauproduktegesetzgebung sollten sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung die Begriffe voll ausgeschrieben werden; Abkürzungen sind in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu vermeiden, hingegen Abkürzungsverzeichnisse im Anhang beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen,
namens der Vernehmlasserinnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Jost', written in a cursive style.

Andreas Jost

per E-Mail